

Datum	03.02.2010
Nr. ¹⁾ :	RA-053/2010

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Zais, Petra (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Name, Vorname (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben im Verwaltungshaushalt

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Ludwig,

ich würde mich freuen, wenn Sie mir folgende Fragen zur den freiwilligen Aufgaben und den Pflichtaufgaben im Verwaltungshaushalt beantworten lassen könnten:

1. Wie hoch sind insgesamt die finanziellen Mittel für freiwillige Aufgaben der Stadt Chemnitz im Verwaltungshaushalt?
2. Wie hoch sind insgesamt die finanziellen Mittel für Pflichtaufgaben der Stadt Chemnitz im Verwaltungshaushalt?
3. In welchem Verhältnis stehen die bei 1. und 2. genannten Aufgaben zum Konsolidierungsbedarf in Höhe von 49 Mio. EUR (Aufschlüsselung auf die einzelnen Dezernate)?

Unterschrift (Fragesteller/in)

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 2

Kämmerei, Kasse, Steuern, Liegenschaften,
Offene Vermögensfragen



CHEMNITZ
STADT DER
MODERNE

Stadt Chemnitz · Dezernat 2 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadträtin
Frau Petra Zais

Datum 02.03.2010
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Ratsanfrage Nr. RA-053/2010 **Freiwillige und Pflichtaufgaben im Verwaltungshaushalt**

Sehr geehrte Frau Zais,

von der Oberbürgermeisterin wurde ich um die Beantwortung Ihrer Anfrage zu den freiwilligen und Pflichtaufgaben gebeten. Der Beantwortung liegen eigenständige Zuarbeiten einiger Dezernate der Stadtverwaltung zugrunde, da eine entsprechende Übersicht über die Einteilung der Aufgaben (in weisungsfreie und weisungsgebundene Pflichtaufgaben sowie freiwillige Aufgaben) in der Stadtverwaltung Chemnitz nicht vorliegt.

Die Ermittlung der einzelnen Aufgabenart würde eines erheblichen Zeitaufwandes bedürfen, um eine genaue Abgrenzung vornehmen zu können. Als Anlage erhalten Sie einige Beispiele, welche die Problematik verdeutlichen.

Die Dezernate beschäftigen sich gegenwärtig mit den Vorschlägen für das Entwicklungs- und Konsolidierungskonzept. Dabei werden einzelne Aufgaben betrachtet und geprüft, welche Handlungs- und Gestaltungsspielräume im freiwilligen und pflichtigen Bereich bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Nonnen
Bürgermeister

Anlage

Telefon 0371 488-1920
Fax 0371 488-1992
E-Mail d2@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit Bus
und Straßenbahn
Haltestelle:
Zentralhaltestelle

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Beispiel des Dezernates 1

Folgendes Beispiel verdeutlicht die Abgrenzungsproblematik im Schulbereich. Mit den Beschlüssen des Stadtrates zur Schulnetzplanung der Mittelschulen und der Gymnasien stellen auch die Sportmittelschule und das Sportgymnasium einen festen Bestandteil in der städtischen Schullandschaft dar.

Von 355 Schülern des Sportgymnasiums wohnen 128 Schüler, 36 %, im Internat. Von 191 Schülern der Sportmittelschule nutzen 52 Schüler, 26 %, diese Einrichtung. 7 Schüler aus dem Kepler-Gymnasium und 19 Auszubildende wohnen zurzeit ebenfalls im Internat am Sportgymnasium.

Das Betreiben des Internates durch die Stadt Chemnitz stellt formell eine freiwillige Leistung der Stadt Chemnitz dar. Die Existenz der Sportschulen und damit die Weiterentwicklung des Schulzentrums Sport ist jedoch direkt abhängig von der Bereitstellung von Internatsplätzen.

Das Beispiel zeigt, wie das Angebot einer freiwilligen Leistung unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer Pflichtaufgabe hat.

Beispiel des Dezernates 2

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) ist der öffentliche Personennahverkehr eine Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Dies ist bei der Ausgestaltung der Haushalte der Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG angemessen zu berücksichtigen. D. h., grundsätzlich ist der ÖPNV eine Pflichtaufgabe der Kommune und es sind finanzielle Mittel hierfür vorzusehen und bereitzustellen.

Nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG ist jedoch die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und Kreisfreien Städte. Die Kommunen besitzen also grundsätzlich Handlungsfreiheit (von übrigen Bestimmungen wie bspw. den Vergabebedingungen etc. abgesehen), in welcher Form und mit welchem Umfang sie den ÖPNV erbringen.

Beispiele des Dezernates 5

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen ist die Kulturpflege zu einer Pflichtaufgabe erhoben worden.

Es handelt sich hierbei um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe, d. h., die Stadt Chemnitz ist verpflichtet kulturelle Einrichtungen zu erhalten und zu fördern. In welchem Umfang sie diese Aufgabe erfüllt, liegt jedoch in der Entscheidungskompetenz der Stadt selbst. Durch die gesetzliche Verpflichtung ist nicht vorgeschrieben, welche Sach- und Personalausgaben die Stadt Chemnitz zur Erfüllung der Kulturpflege vorhalten muss.

Der Sport stellt eine freiwillige Aufgabe dar. Die Stadt Chemnitz kann selbstständig bestimmen wie und in welchem Umfang diese Aufgabe erfüllt wird. Jedoch ist sie verpflichtet, für die Durchführung des Schulsports entsprechende Sporteinrichtungen vorzuhalten. Hier kollidiert eine freiwillige mit einer pflichtigen Aufgabe.